

Die nachfolgend genannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.11.2012 im Rahmen der Auslegung aufgefordert worden, bis zum 10.01.2013 zum vorliegenden Planentwurf 02 / 2012, Ausfertigung vom 08.08.2012, Stellung zu nehmen.

Die vorgebrachten Stellungnahmen der genannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit ausgewiesenem Abwägungsergebnis geprüft :

lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme Datum Eingang	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis
1	2	3	4	5
01	Land Brandenburg Gemeinsame Landesplanungs- abteilung Potsdam	06.12.2012	Der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes ist an die Ziele der Raumordnung angepasst, die Grundsätze der Raumordnung sind berücksichtigt. Es wird auf die Zielmitteilung vom 25.06.2012 verwiesen.	kein Abwägungserfordernis
02	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	03.12.2012	Der Planentwurf ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar. Es stehen der Planung keine Erfordernisse der Regionalplanung entgegen.	kein Abwägungserfordernis
03	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landes- museum Abt. Bodendenkmalpflege	29.11.2012	Es wird auf die weitere Gültigkeit des Schreibens vom 04.07.2012 verwiesen.	kein Abwägungserfordernis
04	wie 03 Abt. Denkmalpflege	---	keine Äußerung	
05	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbrau- cherschutz Brandenburg Regionalabteilung West Wasserbewirtschaftung u. Hydrologie - RW 5 Gewässerunterhaltung u. Hochwasserschutz - RW 6 Naturschutz - RW 7 Immissionsschutz - RW 4	21.01.2013	keine weiteren Forderungen und Hinweise weitere Gültigkeit der Stellungnahme vom 07.08.2012 keine Äußerung keine grundsätzlichen Bedenken, Verweis auf die Stellungnahme vom 07.08.2012 hinsichtlich der Betriebswohnungen	kein Abwägungserfordernis
06	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirt- schaft und Flurneuord- nung Brandenburg	03.12.2012	keine Einwendungen, Bedenken und Anregungen	kein Abwägungserfordernis

lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme Datum Eingang	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis
1	2	3	4	5
07	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg	30.11.2012	Belange des Bergbaus und der Geologie werden nicht berührt.	kein Abwägungserfordernis
08	Landesamt für Bauen und Verkehr Brandenburg Aussenstelle Cottbus	20.12.2012	Die erfolgten Änderungen und Ergänzungen wurden zur Kenntnis genommen, es bestehen keine weiteren Einwände zur Erweiterung des Standortes	kein Abwägungserfordernis
09	Land Brandenburg Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz Abt. 2 Ländliche Entwicklung und Landwirtschaft	---	keine Äußerung	
10	Land Brandenburg Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz Abt. 4 Forst und Naturschutz	---	keine Äußerung	
11	Land Brandenburg Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie	27.12.2012	Es bestehen keine Einwände gegen den vorliegenden Bebauungsplan	kein Abwägungserfordernis
12	Land Brandenburg Ministerium für Wirtschaft	---	keine Äußerung	
13	Polizeipräsidium Potsdam Schutzbereich OPR	---	keine Äußerung	
14	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst	02.01.2013	Eine konkrete Kampfmittelbelastung des Baugebietes ist nicht bekannt, es besteht jedoch Anzeige- u. Sicherungspflicht von Fundstätten gemäß KampfV.	kein Abwägungserfordernis
15	Wehrbereichsverwaltung Ost Abt. III Infrastruktur, Umwelt und Wirtschaft	29.11.2012	Belange der Bundeswehr werden nicht berührt. Es bestehen daher keine Einwände gegen das Vorhaben.	kein Abwägungserfordernis
16	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Brandenburg	---	keine Äußerung	

lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme Datum Eingang	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis
1	2	3	4	5
17	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg Niederlassung West Nebensitz Kyritz , Bereich 1	17.12.2012	<p>Die Stellungnahme vom 10.08.2012 ist vom Grundsatz weiterhin gültig.</p> <p>Dem Bebauungsplan kann nur unter der Bedingung zugestimmt werden, das ein regelgerechter Ausbau des Knotenpunktes erfolgt.</p> <p>Es wird empfohlen, den Geltungsbereich des B-Planes über den Ausbaubereich zu erweitern.</p>	<p>kein Abwägungserfordernis</p> <p>Die Erschließung über die Anbindung an die B 102 wurde im weiteren Verfahrensablauf in Abstimmung mit dem LS gemäß RAS-K-1 neu beplant und Bereits ausgeführt. (hier : Aufweitung der B 102 und Errichtung einer Linksabbiegerspur) Die entsprechenden Abnahmen seitens des LS wurden durchgeführt.</p> <p>In Zuge der Abstimmungen mit dem LS wurde die öffentliche Widmung des Anbindungsbereiches der Zufahrt an die B 102 als Zufahrtmöglichkeit für eine künftige Erschließung östlich des vorliegenden Plangebietes und als Aufstellbereich für den abfließenden Verkehr gefordert. Diese Forderung wurde in die Planunterlagen eingearbeitet.</p> <p>Der Geltungsbereich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes darf nur über die eigenen Flurstücke des Vorhabenträgers geführt werden.</p>
18	Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB) Brandenburg	---	keine Äußerung	
19	Landestourismusverband Brandenburg e.V. (LTV)	07.01.2013	Belange des LTV werden durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht berührt.	kein Abwägungserfordernis
20	Bundesanstalt für Immobilien und Verwaltungsaufgaben	20.12.2012	Öffentliche Belange werden von der Planung nicht berührt, es bestehen seitens der Bundesanstalt keine Bedenken.	kein Abwägungserfordernis
21	BVVG Bodenverwertungs- und Verwaltungs GmbH Brandenburg / Berlin	17.12.2012	Es besteht keine Verfügungsberechtigung über die, von der Planung betroffenen Flurstücke. Es wird daher keine Stellungnahme abgegeben.	kein Abwägungserfordernis
22	TLG Immobiliengesellschaft GmbH , Niederlassung Berlin / Brandenburg	28.11.2012	Die TLG ist nicht als Grundstückseigentümer betroffen. Es wird daher keine Stellungnahme abgegeben.	kein Abwägungserfordernis
23	IHK Industrie- und Handelskammer Potsdam	---	keine Äußerung	

lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme Datum Eingang	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis
1	2	3	4	5
24.1	Landkreis Ostprignitz-Ruppin Planungsamt	10.01.2013	Es wurden redaktionelle Hinweise zu einzelne Festsetzungen und Formulierungen in der Begründung gegeben	kein Abwägungserfordernis Die Hinweise wurden mit dem Planungsamt abgestimmt und redaktionell eingearbeitet.
24.2	Landkreis Ostprignitz-Ruppin Untere Bauaufsichtsbehörde Brandschutzdienststelle	10.01.2013	keine weiteren Einwände, Hinweis: Das Grundstück muss in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegen. keine weitere Stellungnahme	kein Abwägungserfordernis Die Bedingung ist durch die bereits vorhandene und überplante Zufahrt erfüllt.
24.3	Landkreis Ostprignitz-Ruppin Untere Denkmalschutzbehörde	10.01.2013	Durch das Vorhaben werden Denkmale bzw. deren Umgebung berührt, eine detaillierte Stellungnahme erfolgt durch das Brandenburgische Landesamt (hier TÖB 03 und 04)	kein Abwägungserfordernis
24.4	Landkreis Ostprignitz-Ruppin Umweltamt Allgemeiner Naturschutz	10.01.2013	<u>Untere Naturschutzbehörde :</u> Den vorgelegten Planungsunterlagen wird zugestimmt. <u>Untere Wasserbehörde :</u> Die Stellungnahme vom 18.07.2012 wurde berücksichtigt, es bestehen keine weiteren Bedenken <u>Untere Abfallwirtschaftsbehörde :</u> keine Einwände des Sachgebietes <u>Untere Bodenschutzbehörde :</u> keine weiteren Einwände gegen den vorliegenden B-Plan Die planexternen Kompensationsmaßnahmen sind konkret zu beschreiben und mit Gemarkung, Flur u. Flurstück zur weiteren Entscheidung der Bodenschutzbehörde zu benennen.	kein Abwägungserfordernis Die externen Kompensationsmaßnahmen wurden in Abstimmung mit dem Vorhabenträger konkretisiert und in den Planunterlagen benannt.
24.5	Landkreis Ostprignitz-Ruppin Straßenverkehrsamt	10.01.2013	Dem vorliegenden Bebauungsplan wird zugestimmt. Es wird auf die rechtzeitige Einreichung der erforderlichen Bauunterlagen hingewiesen. Der LS Brandenburg und die Gemeinde Wusterhausen / Dosse sollten einbezogen werden.	kein Abwägungserfordernis Der LS Brandenburg wurde als TÖB 17 und die Gemeinde Wusterhausen/Dosse im Rahmen ihrer Planungshoheit einbezogen.

lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme Datum Eingang	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis
1	2	3	4	5
25	Erzbistum Berlin Erzbischöfliches Ordinariat, Dezernat III Finanzen und Bau	30.11.2012	Belange des Erzbistums Berlin werden nicht berührt. Eine weitere Beteiligung im Planverfahren ist nicht erforderlich.	kein Abwägungserfordernis
26	Evangelische Kirche in Brandenburg EKBO Konsistorium Kirchliches Bauamt	27.12.2012	Kirchliche Belange der EKBO werden durch die Planung nicht berührt, es wird daher keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben.	kein Abwägungserfordernis
27	Deutsche Post Immobilien Real Estate Germany	---	keine Äußerung	
28	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH PTI 22	16.01.2013	Im Planbereich befinden sich Tk-Linien. Vor entsprechenden Tiefbauarbeiten ist eine Planauskunft einzuholen.	kein Abwägungserfordernis Die Hinweise sind im Zuge der Realisierung der Baumaßnahmen zu beachten.
29	NBB Netzgesellschaft Berlin - Brandenburg Regionalzentrum Mitte über WGI GmbH	05.12.2012	Seitens der NBB bestehen im genannten Plangebiet z.Z. keine eigenen Planungen. Es werden Hinweise zur Beachtung von vorhandenen Leitungen und für geplante Anpflanzungen im Zuge von Baumaßnahmen gegeben.	kein Abwägungserfordernis Die Hinweise sind im Zuge der Realisierung der Baumaßnahmen zu beachten.
30	Verbundnetz Gas / GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH	12.12.2012	Durch das Vorhaben werden vorhandene Anlagen bzw. laufende Planungen nicht berührt, es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.	kein Abwägungserfordernis
31	Deutsche Bahn AG DB Services Immobilien GmbH	27.12.2012	Zum genannten Vorhaben gibt es aus Sicht der DB Netz AG grundsätzlich keine Einwände. Eine Betroffenheit von aktiven Bahnanlagen bzw. Planungen ist nicht erkennbar.	kein Abwägungserfordernis
32	E.ON - e.dis Energie Nord AG Regionalzentrum Neustadt	29.11.2012	Es wird eine grundsätzliche Zustimmung zur Baumaßnahme gegeben. Die Stellungnahme vom 23.07.2012 ist weiterhin gültig.	kein Abwägungserfordernis
33	50 Hertz Transmission GmbH Netzbetrieb	04.12.2012	Im Plangebiet befinden sich keine Anlagen, ebenso sind in nächster Zeit keine Anlagen geplant.	kein Abwägungserfordernis
34	Wasser- u. Abwasserverband "Dosse" Kampehl	26.11.2012	Es bestehen keine Einwände gegen den vorgelegten Bebauungsplan.	kein Abwägungserfordernis

lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme Datum Eingang	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis
1	2	3	4	5
35	Wasser- u. Bodenverband "Dosse - Jäglitz" Neustadt	10.01.2013	keine Einwände zur vorliegenden Planung die Stellungnahme vom 09.07.2012 hat weiterhin Bestand	kein Abwägungserfordernis
36	AWU Ostprignitz-Ruppin GmbH Niederlassung Wittstock	11.12.2012	Es bestehen keine Einwände, Zusendung der „Technischen Information Müllabfuhr“ als Stellungnahme	kein Abwägungserfordernis
37	Landesbetrieb Forst Brandenburg Untere Forstbehörde Betriebssteil Kyritz Oberförsterei Neustadt	11.12.2012	Die Hinweise der Stellungnahme vom 20.07.2012 wurden in den Festsetzungen übernommen, dem vorliegenden Bebauungsplan wird zugestimmt.	kein Abwägungserfordernis
38	Amt Kyritz Stadt Kyritz	---	keine Äußerung	
39	Amt Neustadt (Dosse)	26.11.2012	Keine Bedenken gegen den Entwurf, es werden keine Anregungen gegeben.	kein Abwägungserfordernis
40	Amt Temnitz	06.12.2012	Es werden keine Einwände zum vorliegenden Bebauungsplan gegeben.	kein Abwägungserfordernis
Aufstellung endet mit TÖB Nr. 40				